

Anti-Doping Information für Ärzte

Nationale Anti-Doping-Agentur (NADA Austria)



in Kooperation mit der



Österreichischen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (ÖGSMP)

Erstellt von
OA. Dr. Gerhard Postl
Univ. Prof. Dr. Helmut Hörtnagl
Univ. Prof. Dr. Peter H. Schober

Einführung / Allgemeines

- Historie
- Gesetzliche Grundlagen
- Begriffsbestimmung
- Gesetzliches zur Dopingprävention

Begriffabstammung

- Englischer Ursprung
- „to dope“ wörtl. Drogen verabreichen
 - Südafrikanischer Dialekt – hochprozentiger Schnaps
- 1869 erstmals in einem engl. Wörterbuch
- 1908 ins Deutsche entlehnt
- Hittrach – Hüttenrauch (1855)
- Doping im Pferdesport
 - Fell, Zahnfleisch, Leistungssteigerung, Wetten etc.
- Kosmetische Wirkung
 - Frischeres Hautkolorit
 - Gewichtszunahme
- Leistungssteigernd - Stimulanzen
- Arsenikesser, USA - „dippers“ – Arsenik Törtchen

...g m; door-
...man Vertreter m;
2. *delivery* von Haus zu Haus; **doorway**
n (of room) Tür f; (of building, shop) Ein-
gang m; (fig: to success etc) Weg m.
dope [dəʊp] I n 1. no pl (inf: drugs)
Rauschgift nt, Stoff m (inf), Drogen pl;
(Sport) Aufputzmittel nt.
2. no pl (inf: information) Infor-
mation(en pl) f. to give sb the ~ jdn infor-
mieren, (on über +acc).
3. (inf: stupid person) Trottel m. (inf).
4. (varnish) Lack m.
5. (for explosives) Benzinzusatz m.
II vt horse, person dopen; food, drink
präparieren, ein Betäubungsmittel unter-
mischen (+dat).
dope peddler or pusher n Drogenhändler,
Dealer (sl), Pusher (sl) m.

Geschichte des Dopings

- Ende des 19 Jh. „Schnelle Pulle“ beim sechs Tage Rennen (Stimulanzen)
- 1927 befasste sich der deutsche Sportärztebund erstmals mit dem Problem Doping
- 1967 Internationaler Radsportverband (UCI)
Internationales Olympisches Comite
Verbot von **Stimulanzen und Narkotika**
- 1968 Dopingkontrollen bei olympischen Spielen in Grenoble und Mexico City

Geschichte des Dopings

- 1967: „**medical list**“ IOC - nur Stimulanzien und Narkotika
- 1972: Olympische Spiele in München 2079 Kontrollen (7 positive Proben)
- 1976: Verbot von **Anabolika**
- 1984: Verbot von **Testosteron** und **Coffein**
- 1988: **Blutdoping**, **Diuretika** und **Beta-Blocker**

Geschichte des Dopings

1989: **Peptidhormone** (EPO)

1993: **Beta-2-Agonisten**

1994: Zusammenführung verschiedenster Listen
(Fachverbände)

2004: Jährliche Aktualisierung durch die WADA – gültig
immer ab 1.Jänner

- Auf 15 Milliarden Euro wird der jährliche Umsatz mit illegalem Dopinghandel weltweit geschätzt
- Über 15,5 Millionen Menschen konsumieren regelmäßig Dopingmittel - 70% sind Hobbysportler und Bodybuilder
- **Hauptproduzenten**
 - 20% in Russland
 - Je 10% China und Indien
 - Je 7% Südostasien und Mexiko
 - 4% Griechenland
 - 42% Rest der Welt

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

- Jahrgang 2007 Ausgegeben am 21. September 2007 Teil III
- **108. Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport**
- (NR: GP XXIII RV 44 AB 106 S. 24. BR: AB 7702 S. 746.)
- Der Nationalrat hat beschlossen:
- 1. Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages – dessen Art. 34 Abs. 3 verfassungsändernd ist - wird bei Anwesenheit der erfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Abgeordneten mit Zweidrittelmehrheit genehmigt.
- 2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.
- 3. Die arabische, chinesische, französische, russische und spanische Sprachfassung.....

Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport

- Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,
- im Folgenden als "UNESCO" bezeichnet, die vom 3. bis zum **21. Oktober 2005** in Paris zu ihrer 33. Tagung zusammengetreten ist –
- in der Erwägung, dass es das Ziel der UNESCO ist, mittels der Zusammenarbeit der Staaten durch
- Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Frieden und zur Sicherheit beizutragen,
- unter Bezugnahme auf bestehende völkerrechtliche Übereinkünfte mit Menschenrechtsbezug,
- in Kenntnis

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

3. bedeutet "Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln" im Sport das Vorliegen eines oder mehrerer der nachstehenden Sachverhalte:
 - a) das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in einer Körperprobe eines Athleten;
 - b) die tatsächliche oder versuchte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode;
 - c) die Weigerung, sich einer Probennahme zu unterziehen, oder die Nichtabgabe einer Probe ohne zwingenden Grund, beides im Anschluss an eine den geltenden Anti-Doping-Regeln entsprechende Ankündigung, oder ein anderweitiges Umgehen der Probennahme;

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

- d) die Nichterfüllung des Erfordernisses der Verfügbarkeit des Athleten für Kontrollen außerhalb des Wettkampfs, einschließlich der nicht erfolgten Angabe der erforderlichen Informationen über den Aufenthaltsort des Athleten und des Versäumnisses, sich einer Kontrolle zu unterziehen, die als zumutbaren Regeln entsprechend gilt;
- e) die tatsächliche oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf jeden Teil der Dopingkontrolle;
- f) der Besitz verbotener Wirkstoffe oder Methoden;
- g) das Inverkehrbringen eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode;
- h) die tatsächliche oder versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden an Athleten oder die Unterstützung, Anstiftung, Beihilfe, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem tatsächlichen oder versuchten Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln;